

d) Zusammenschlüsse von AWG und gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften innerhalb eines Kreisgebietes oder Zweckverbandes von Gemeinden erfolgen.

(5) Die nach Abs. 4 vorgesehenen Änderungen bedürfen nach ihrer Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung der AWG der Bestätigung des örtlichen Rates nach Anhören des Beirates für die Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises. Die Bilanzen sind durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zu bestätigen.

(6) Werk-tätige, die nicht in den im Abs. 2 und Abs. 3 genannten Betrieben, staatlichen Organen, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften tätig sind, können Mitglied einer AWG werden, wenn sich der betreffende Betrieb bei der jeweils zuständigen AWG registrieren läßt.

§3

Statut

(1) Die AWG arbeiten nach dem Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (nachstehend Musterstatut genannt).

(2) Das Musterstatut (Anlage) wird für verbindlich erklärt. Es gilt auch für die bereits bestehenden AWG.

(3) Die Mitgliederversammlung der AWG kann durch Beschluß die einheitliche Festsetzung der Genossenschaftsanteile auch für die Mitglieder festlegen, die die Mitgliedschaft bereits vor dem 28. März 1957 erworben haben. Voraussetzung für einen solchen Beschluß ist, daß die Deckung der Eigenleistungen nach dem bestätigten Finanzierungsplan gesichert bleibt.

§4

Zulassung und Registrierung der AWG

(1) Die Zulassung und Registrierung der AWG erfolgt beim Rat der Stadt bzw. beim Rat der Gemeinde nach Beratung mit dem Beirat für die Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises.

(2) Jede Zulassung und Registrierung ist dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom Rat der Stadt bzw. Rat der Gemeinde bekanntzugeben.

Unterstützung der AWG

§5

(1) Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, die AWG durch folgende Maßnahmen zu unterstützen:

- a) Ausarbeitung von Plänen für die Entwicklung des genossenschaftlichen Wohnungsbestandes und der dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen nach Beratung mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden und den wichtigsten AWG.
- b) Festlegungen des Anteils des genossenschaftlichen Wohnungsbaues am gesamten Wohnungsbau sowie der Standorte unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse in den Zentren der Industrie und der Landwirtschaft.
- c) Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit den Räten der Kreise und den AWG zur Verallgemeinerung der besten Erfahrungen bei der Entwicklung des genossenschaftlichen Lebens, der Erhaltung und Verwaltung der genossenschaftlichen Wohnungen und der sparsamsten Wirtschaftsführung.

(2) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind zur Durchführung folgender Aufgaben verpflichtet:

- a) Festlegung und Erläuterung der Perspektive der einzelnen AWG für die jeweils nächsten 3 Jahre auf der Grundlage der Beschlüsse des Bezirks- und Kreistages,
- b) Beratung mit den AWG über ihre Mitwirkung bei der Entwicklung der Gemeinschaftsbeziehungen im Wohngebiet,
- c) rechtzeitige Einbeziehung der AWG in die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Wohnungsbauprogramms,
- d) Nachweis von Objekten zur Durchführung von Arbeitsleistungen zur Deckung der Eigenleistungen in Zusammenarbeit mit den Wohnungsbaukombinaten bzw. den Bau- und Baustoffbetrieben,

e) Bereitstellung der erforderlichen Reparaturkapazitäten für die planmäßige Erhaltung der genossenschaftlichen Wohnungen und Bereitstellung von Materialien zur Versorgung der eigenen Reparaturbrigaden der AWG.

(3) Die Leiter der im § 2 genannten Betriebe, staatlichen Organe und anderen Einrichtungen unterstützen die AWG im Zusammenwirken mit den Gewerkschaftsleitungen:

- a) bei der Verbesserung der Wohnbedingungen sowie der Entwicklung des Gemeinschaftslebens im Wohngebiet,
- b) bei der Organisierung und Durchführung von Arbeitsleistungen,
- c) bei der Bildung von Reparaturbrigaden und der Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen an den genossenschaftlichen Wohnungen,
- d) bei der Erschließung örtlicher Reserven,
- e) bei der Organisierung von Solidaritätsleistungen der Werk-tätigen der Betriebe,
- f) durch Vereinbarungen über die jährliche materielle und finanzielle Unterstützung der AWG,
- g) durch Beratung der die AWG betreffenden rechtlichen Angelegenheiten sowie in grundsätzlichen Fragen der Finanzierung und des Rechnungswesens,
- h) bei der Vorbereitung und Durchführung der Mitglieder-versammlungen,
- i) durch Unterbreitung von Vorschlägen über geeignete Kader der Betriebe für den Vorstand und die Revisionskommission der AWG.

(4) Zu den Aufgaben im Abs. 3 Buchstaben a bis f sind Verpflichtungen in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

(5) Die finanzielle Unterstützung der AWG ist für die Stärkung des genossenschaftlichen Eigentums zu verwenden und wird Bestandteil des unteilbaren Fonds. Sie darf nur den AWG, nicht einzelnen Mitgliedern gewährt werden.

§6

Die von den örtlichen Räten und den Betrieben festzulegenden Maßnahmen müssen, der Festigung der innergenossenschaftlichen Demokratie dienen.

§7

Bereitstellung von volkseigenem Bauland

(1) Den AWG ist zur Nutzung geeignetes, aufgeschlossenes volkseigenes Bauland für die Errichtung der Wohngebäude und der dazu erforderlichen genossenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen unentgeltlich und unbefristet zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung nicht vorhanden, so sind solche Anlagen aus staatlichen Investitionen zu finanzieren und als Vorlauf, jedoch spätestens während der Errichtung der Wohngebäude zu schaffen.

(3) Für den Bau von Garagen wird den AWG volkseigenes Bauland gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts unbefristet zur Verfügung gestellt.

(4) Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird im Grundbuch des volkseigenen Grundstückes eingetragen. Für die von den AWG erbauten Wohngebäude und Gemeinschaftseinrichtungen wird ein besonderes Grundbuchblatt angelegt. Die Wohngebäude sowie das sonstige genossenschaftliche Eigentum sind dinglich nicht belastbar.

(5) Für die Eintragung im Grundbuch und Kataster wird keine Gebühr erhoben.

§8

Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung der AWG

Die AWG erhalten finanzielle Unterstützung gemäß §§ 9 und 10, wenn sie

- a) zugelassen und registriert sind,
- b) nach dem Musterstatut arbeiten,
- c) die für den genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau erlassenen Bestimmungen einhalten.

§9

Gewährung von Krediten

(1) Die AWG erhalten für den im Investitionsplan festgelegten Bau von Wohnungen und dazu erforderlichen genos-